



## Infoblatt

# Altlasten – FAQ Sanierung und Aufrüstung von Schiessanlagen

## 1. Einleitung

Das Schiessen verursacht heutzutage den grössten Eintrag von Blei in die Umwelt. Wenn durch schadstoffbelastete Kugelfänge mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Grundwasser, Gewässer oder Boden zu erwarten ist, erfordert dies Massnahmen. Wird eine Schiessanlage als Altlast (= sanierungsbedürftiger belasteter Standort) eingestuft, muss der belastete Kugelfang durch Bodenabtrag saniert werden.



## 2. Wer ist direkt betroffen?

- Betreiber von Schiessanlagen
- Politische Gemeinden
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Militär und Zivilschutz
- Eidgenössischer Schiessoffizier

## 3. Was bedeutet das Stichdatum vom 31.12.2020?

Der Bund unterstützt die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei nicht gewerblichen Schiessanlagen mit Mitteln aus dem VASA-Fonds.

Mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) vom 20. März 2009 (in Kraft seit 1. Oktober 2009) hat der Bundesrat in Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG bei den Voraussetzungen, die für Abgeltungen an die Altlastensanierung von Schiessanlagen gelten, die Frist vom 31.12.2020 eingefügt; ab diesem Stichdatum dürfen keine Abfälle mehr in die Erdkugelfänge gelangen, d.h. es muss eine Installation mit einem künstlichen Kugelfangsystem oder eine Stilllegung realisiert worden sein.

Wird das Kugelfangsystem fristgerecht installiert, können weitere Bodenbelastungen durch den Schiessbetrieb verhindert und die BAFU-Subventionen (VASA-Abgeltungen) für zukünftige Altlastensanierungen der schwermetallbelasteten Erdkugelfänge über den 31.12.2020 hinaus gesichert werden. Vorläufig gibt es für VASA-Abgeltungen keine Befristung; im vergangenen Jahr hat das BAFU allerdings erstmals das Jahr 2040 als Ziel für die Sanierung aller Altlasten angegeben.

**4. Gibt es Schiessanlagen, für die eine Altlastensanierung niemals erforderlich sein wird (und die somit auch nie Abgeltungen erhalten können)?**

Das kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Auswirkungen des belasteten Kugelfangs auf die verschiedenen Schutzgüter (Wasser, Boden, Luft) werden untersucht und der Standort nach der Altlastenverordnung (SR 814.680) beurteilt. Meistens wird die Altlastensanierung einer Schiessanlage durch eine Stilllegung ausgelöst, weil eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Folgenutzung geplant ist. In anderen Fällen gelangen aus dem Kugelfang belastete Sickerwässer ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer. Daraus kann sich ebenfalls ein Sanierungsbedarf ergeben. Weil eine Prognose auf Jahrzehnte hinaus praktisch unmöglich ist, gibt es bei stark belasteten Erdkugelfängen bezüglich Sanierungsbedarf momentan keine Sicherheit bei der Beurteilung.

Die künstlichen Kugelfangsysteme sollen daher bei **allen** in Betrieb stehenden Schiessanlagen fristgerecht installiert werden (also auch bei Kugelfängen, die sich komplett im Wald befinden).